

Gesetzliche Regelungen zur Öffnung des Aktienrechts für Neue Medien



e - t r e n d

Die Zukunft der Hauptversammlung

Bundestag und Bundesrat haben am 21. Dezember 2000 das **Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (NaStraG)** verabschiedet. Bereits zum 25. Januar 2001 trat das **Gesetz in Kraft**. Die Bundesregierung reagierte damit gleich in zweifacher Hinsicht auf den Einfluss der **Neuen Medien** auf das Aktienrecht: Zum einen wird das **Recht der Namensaktie** grundlegend **modernisiert** und dem **heutigen technischen Stand angepasst**, und zum anderen werden rund um die Hauptversammlung alle bürokratischen **Formvorschriften** - soweit möglich - **abgeschafft bzw. gelockert**.

Schwerpunkte der **Öffnung des Aktienrechts für Neue Medien** nach NaStraG sind:

- die Erweiterung der Gesellschaftsblätter durch die **Zulassung von elektronischen Informationsmedien**
- die **Lockerung der Formerfordernisse** für Aufsichtsrats- oder Ausschussbeschlüsse
- die Möglichkeit der Unterrichtung der Aktionäre gem. §125 AktG mit Hilfe **elektronischer Informationsmedien**
- die Erleichterung der Weisungserteilung an Kreditinstitute
- die Möglichkeit der **elektronischen Darstellung des Teilnehmerverzeichnisses**, Wegfall der Unterzeichnung des Teilnehmerverzeichnisses durch den Versammlungsleiter und Recht auf Einsicht des Teilnehmerverzeichnisses bei der Gesellschaft innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der HV
- die Lockerung der Formerfordernisse bei der Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht und **Öffnung der Vollmachtserteilung für moderne Medien** durch die Satzungsdispositivität der Formerfordernisse
- die Möglichkeit der verdeckten Stimmrechtsausübung auch bei Namensaktien und Verzicht der Vorlage einer Vollmachtsurkunde bei der Gesellschaft.

Ausblick und Szenario:

Das Gesetz kommt zunächst unscheinbar im Gewand einer **technischen Novelle** daher, hat jedoch das Potential, einen **Innovationsschub auszulösen**: Wenn Börsen und Clearing europaweite Plattformen bilden und die **Aktionärsstruktur zunehmend international** wird, dann werden auch die grenzüberschreitende In-

Gesetzliche Regelungen zur Öffnung des Aktienrechts für Neue Medien



e - t r e n d

Die Zukunft der Hauptversammlung

formation und die Stimmrechtsausübung (cross-border-voting) der Aktionäre unabdingbar.

In wenigen Jahren wird die herkömmliche **Stimmrechtslandschaft in Deutschland** daher etwa wie folgt aussehen: Ein Aktionär, der -selbstverständlich im electronic brokerage- Namensaktien erworben hat, erhält von der Gesellschaft die **Einladung zur Hauptversammlung per E-Mail**; seine **digitale Adresse** ist im elektronischen Aktienregister notiert. Ein Klick auf den Button in der Mail eröffnet die **Online-Teilnahme an der Hauptversammlung**. Ein Audio-Video-Stream bringt das **Aktionärstreffen auf den heimischen Schirm**. Bis zur **Abstimmung in der Präsenz-Hauptversammlung** kann der externe Aktionär seine Meinung zu den Beschlüssen kundtun. Für ihn scheint es -und das ist der Clou - als gebe er **online** seine Stimme ab.

Schon jetzt bereiten sich einige Publikumsgesellschaften mit Namensaktien auf das kommende Recht vor. Sie setzen auf ein dem Proxy-Voting vergleichbares Verfahren der Stimmrechtsvollmacht unmittelbar gegenüber einem von der Gesellschaft gestellten Stimmrechtsvertreter. Dieses System wird mit dem herkömmlichen System des Bankenstimmrechts konkurrieren.

Sie haben weitere Fragen zu diesem Thema? Unsere Berater stehen Ihnen gern zur Verfügung.

Ihre e-trend Team

Impressum

e-trends im Abo
Ausgabe 1
März 2001
ISSN 1618-5854

Verantwortlich
Hauke Peyn (Geschäftsführer)
Volker Liedtke (Geschäftsführer)

e-trend
Media Consulting GmbH
Herforder Str. 74
33602 Bielefeld
fon +49(521) 96751-0
fax +49(521) 96751-99

<http://www.e-trend.de>
e-Mail: newsletter@e-trend.de

Newsletter-Abo unter
<http://www.e-trend.de/newsletter>

Alle Angaben ohne Gewähr
© Copyright e-trend 2001